

ARKEMA GRUPPE  
MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM 2024

## MITARBEITERINFORMATION FÜR DEUTSCHLAND



Wir laden Sie ein, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2024 der Arkema Gruppe, in Aktien von Arkema zu investieren. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung des Aktienangebots und der wesentlichen steuerlichen Auswirkungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms.

### → ZUSAMMENFASSUNG DES AKTIENANGEBOTS

**Bitte lesen Sie aufmerksam die nachstehenden Informationen, die Broschüre sowie das weitere, Ihnen zur Verfügung gestellte Informationsmaterial.**

#### ■ Wertpapierrechtliche Informationen

Diese Lokalbeilage und das darin enthaltene Angebot richten sich ausschließlich an diejenigen Mitarbeitenden der Arkema Gruppe, die berechtigt sind, an dem Arkema Angebot teilzunehmen. Das Angebot unterliegt keinen Mitteilungs-/Anzeigepflichten, bedarf keiner Genehmigung örtlicher Behörden und erfolgt im Vertrauen auf die Ausnahme von der Prospektveröffentlichungspflicht gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i) der Verordnung 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (*EU-Prospektverordnung*).

#### ■ Kapitalerhöhung

Arkema-Aktien werden allen begünstigten Mitarbeitenden der teilnehmenden Unternehmen der Arkema Gruppe angeboten, entsprechend der den begünstigten Mitarbeitenden von Arkema vorbehaltenen Kapitalerhöhung.

Übersteigt die Anzahl der gezeichneten Aktien die Anzahl der angebotenen Aktien, kann die Anzahl der gezeichneten Aktien gekürzt werden. In diesem Fall wird jeder Mitarbeitende persönlich benachrichtigt.

#### ■ Kreis der Begünstigten

Begünstigte Mitarbeitende sind alle derzeitigen Mitarbeitende von Arkema sowie die Mitarbeitenden teilnehmender Tochterunternehmen im direkten oder indirekten Mehrheitsbesitz von Arkema, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens seit drei Monaten vor dem Ende der Zeichnungsfrist bestanden hat und der Mitarbeitende zumindest an einem Tag der Zeichnungsperiode angestellt ist.

#### ■ Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 16. September 2024 und endet am 30. September 2024 (einschließlich).

Wenn Sie sich entscheiden am Angebot 2024 teilzunehmen, laden wir Sie ein, sich auf der Website [www.ake2024.arkema.com](http://www.ake2024.arkema.com) zwischen dem 16. September 2024 und dem 30. September 2024 einzuloggen und auf den „Zeichnungsbutton“ zu klicken. Sie werden zur Eingabe Ihrer Nutzer-ID und Ihres Passwortes aufgefordert, die Ihnen bereits per E-Mail auf Ihre geschäftliche oder die uns von Ihnen zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse geschickt wurden.

Falls Sie keine geschäftliche E-Mail-Adresse haben, oder falls Sie bislang Nutzer-ID und Passwort noch nicht erhalten haben, können Sie am Angebot 2024 teilnehmen, indem Sie das Papierzeichnungsformular mit dem Aktienbezugs-Darlehensvertrag und ggf. der SEPA-Lastschrift bis spätestens 30. September 2024 an die zuständige Personalabteilung Ihrer Niederlassung senden.

## ■ Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für die Arkema-Aktien wird mit einem Abschlag von 25 % vom Referenzpreis festgelegt.

Der Referenzpreis beruht auf dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Arkema-Aktie an den 20 Börsentagen vor dem 11. September 2024.

## ■ Ihr Zeichnungsbetrag ist begrenzt

Der maximale Zeichnungsbetrag, den Sie investieren können, ist auf den niedrigeren Betrag von (i) entweder dem ermäßigten Zeichnungspreis für 750 Arkema-Aktien oder (ii) 25 % Ihres Jahresbruttogehalts für das Kalenderjahr 2023 begrenzt.

Wir weisen darauf hin, dass eine Kürzung gemäß den in der Informationsbroschüre festgelegten Bedingungen erfolgt, falls die Zahl der im Rahmen dieses Angebots gezeichneten Arkema-Aktien die Zahl der angebotenen Arkema-Aktien (wie vom Aufsichtsrat festgelegt) übersteigt. Kann die gewünschte Aktienzahl auch nach Anwendung dieser Bedingungen nicht zugeteilt werden, wird der Zeichnungsbetrag an die zugeteilte Aktienzahl angepasst.

### Das „Kleinsparermodell“ (Zeichnungsbetrag bis € 3.000) für Mitarbeiteraktien

Sie können hierbei Aktien im Wert bis maximal € 3.000 zeichnen. Das Unternehmen übernimmt die ggf. anfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben für den geldwerten Vorteil aus der verbilligten Überlassung der Aktien. Der Zeichnungsbetrag wird im Wege eines einmaligen Einzugs auf Basis einer SEPA Einzugsermächtigung im Monat der Aktienausschüttung beglichen. Der Zeichnungsbetrag kann alternativ über ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen, das in 12 Monatsraten vom Gehalt einbehalten wird, finanziert werden. Auch hier übernimmt das Unternehmen die ggf. anfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben, die möglicherweise für den monatlichen Zinsvorteil aufgrund dieses zinslosen Arbeitgeberdarlehens anfallen.

### Zeichnungsbetrag über € 3.000

Der Mitarbeiter trägt die ggf. anfallenden Steuern und Sozialabgaben aus der verbilligten Überlassung der Aktien selbst. Dieser Betrag für die ggf. anfallenden Steuern und Sozialabgaben wird durch Gehaltsabzug voraussichtlich im Folgemonat der Aktienzuteilung einbehalten. Der gesamte Zeichnungsbetrag oder wahlweise Teile des Zeichnungsbetrages können über eine einmalige SEPA Einzugsermächtigung oder alternativ ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen finanziert werden, das in 24 Monatsraten per Gehaltsabzug zurückgezahlt wird. Für den monatlichen Zinsvorteil aufgrund dieses zinslosen Arbeitgeberdarlehens fallen ggf. Steuern und Sozialversicherungsabgaben an, die vom Mitarbeiter selbst zu tragen sind und von dem Gehalt jeweils in Abzug gebracht werden.

Der Mindest-Zeichnungsumfang beträgt 1 Aktie.

## ■ Zahlungsmethoden

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung oder Abzug vom Nettogehalt (Darlehensvereinbarung). Diese Zahlungsmethoden können auch durch entsprechende Aufteilung im Zeichnungsformular kombiniert werden.

Wenn Sie eine Zahlung durch Gehaltsabzug wählen, gewährt Ihnen Ihr Arbeitgeber ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen für den Zeichnungsbetrag, den Sie im Zeichnungsformular angeben. Dieses Arbeitgeberdarlehen zahlen Sie in 12 (Zeichnungsbetrag bis einschließlich € 3.000) bzw. 24 (Zeichnungsbetrag über € 3.000) Monatsbeträgen zurück, die jeweils von Ihrem monatlichen Nettogehalt einbehalten werden. Keiner der Monatsbeträge darf 10% Ihres monatlichen Nettogehalts übersteigen.

## ■ Ihr Investment unterliegt einer Sperrfrist von 5 Jahren

Im Gegenzug für die im Rahmen dieses Angebots eingeräumten Vorteile unterliegt Ihr Investment einer fünfjährigen Sperrfrist, die mit Ablauf des 30. Oktobers 2029 endet. Während dieser Sperrfrist können Sie Ihre Anteile nicht veräußern, es sei denn, Sie sind zur vorzeitigen Veräußerung berechtigt (vgl. nachstehend "Vorzeitige Freigabe").

## ■ Vorzeitige Freigabe

Im Falle des Eintritts der folgenden Ereignissen können Sie innerhalb der oben genannten fünfjährigen Sperrfrist ausnahmsweise eine vorzeitige Freigabe beantragen:

- 1) Heirat oder Lebenspartnerschaft des Mitarbeiters;
- 2) Geburt oder Adoption eines Kindes, soweit im Haushalt des Mitarbeiters bereits mindestens zwei unterhaltsberechtigende Kinder leben;
- 3) Scheidung oder Trennung, wenn aufgrund gerichtlicher Entscheidung feststeht, dass mindestens ein Kind im Haushalt des Mitarbeiters verbleibt;
- 4) Erwerbsunfähigkeit des Mitarbeiters, seines Ehegatten oder seiner Kinder im Sinne des französischen Rechts;
- 5) Tod des Mitarbeiters oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner;
- 6) im Falle häuslicher Gewalt gegen den Begünstigten durch dessen derzeitigen oder früheren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner;
- 7) Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

- 8) Fälle, in denen der Mitarbeiter, dessen Kinder oder Ehegatte den investierten Betrag zum Aufbau bestimmter Geschäftstätigkeiten verwenden;
- 9) Privatinsolvenz des Mitarbeiters;
- 10) Verwendung des investierten Betrags zum Zwecke des Erwerbs oder Ausbau des Hauptwohnsitzes des Mitarbeiters, oder zur Reparatur von Schäden am Hauptwohnsitz, die durch eine von den örtlichen Behörden als solche definierte Naturkatastrophe verursacht wurden.

Dies stellt eine Zusammenfassung der vorzeitigen Freigabe nach französischem Recht dar. Bevor Sie eine vorzeitige Freigabe beantragen, sollten Sie daher unbedingt mit Ihrem Arbeitgeber abklären, ob Ihr Fall den Erfordernissen einer vorzeitigen Freigabe genügt.

Mitarbeiter (oder ihre Vollstrecker) müssen einen Veräußerungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines zur Veräußerung berechtigenden Ereignisses stellen. Dies gilt nicht in folgenden Fällen: Tod, Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, häusliche Gewalt oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesen Fällen können Sie jederzeit einen Veräußerungsantrag einreichen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Personalabteilung.

## ■ Dividenden

Sämtliche Dividenden, die auf Ihre Aktien gezahlt werden, werden direkt an Sie ausgezahlt und Ihnen steht die Ausübung der Stimmrechte an den Aktien zu.

## ■ Verkauf der Aktien

Nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist oder zu einem früheren Zeitpunkt, soweit die Voraussetzungen für eine vorzeitige Freigabe vorliegen, sind Ihre Aktien verfügbar. Vor Ablauf dieser Sperrfrist werden Sie über die Verfügbarkeit Ihrer Aktien informiert. Bei Ablauf der Sperrfrist können Sie Ihre Aktien verkaufen oder sie weiterhin halten.

# → GRATISAKTIEN

## ■ Gewährung von Gratisaktien:

Es ist geplant, dass der Vorstand von Arkema allen teilnehmenden Mitarbeitern am Angebot das Recht zum Erhalt von Gratisaktien, unter den im Gratisaktienplan enthaltenen Bedingungen, einräumen wird. Es wird erwartet, dass diese Zusage am 5. November 2024 erfolgt (der „Zeitpunkt der Zusage“). Eine Zusammenfassung der Bedingungen des Gratisaktienplans ist unten aufgeführt. Sie können die Regeln des Gratisaktienplans (in englischer oder französischer Sprache) auf Anfrage bei Ihrer zuständigen Personalabteilung erhalten.

Die teilnehmenden Arkema-Arbeitgeber werden als die „teilnehmenden Gesellschaften“ bezeichnet.

## ■ Berechtigung:

Um zum Erhalt der Zusage der Gratisaktien unter dem Gratisaktienplan berechtigt zu sein, muss ein Mitarbeiter die folgenden Bedingungen erfüllen:

- der Mitarbeiter muss ein gültiges Zeichnungsformular zur Teilnahme am Angebot übermittelt haben und sich vollständig mit allen Bedingungen dieses Angebots einverstanden erklärt haben;
- und
- die Person muss im Zeitpunkt der Zuteilung bei einer Gesellschaft der Arkema Gruppe beschäftigt sein, es sei denn zwischen dem Datum der Zeichnung und dem Datum der Zuteilung tritt eines der im Abschnitt "Ausnahmen vom Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung" unten aufgeführten Ereignisse ein).

Für den Erhalt der Gratisaktien muss der Mitarbeiter das Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung und das Erfordernis ununterbrochener Inhaberschaft, wie unten beschrieben, erfüllen.

## ■ Anzahl der Gratisaktien und Höchstgrenze der Gewährung:

Allen berechtigten Mitarbeitern, welche die oben aufgeführten Bedingungen des Gratisaktienplans erfüllen, wird ein Recht gewährt, Gratisaktien von Arkema zu erhalten. Dem berechtigten Mitarbeiter wird jeweils eine Gratisaktie für vier in diesem Plan gezeichnete ganze Aktien bis zu maximal 25 Gratisaktien gewährt.

## Das „Kleinsparermodell“ (Zeichnungsbetrag bis € 3.000) für Gratisaktien

Bei Nutzung des Kleinsparermodells“ übernimmt das Unternehmen die ggf. anfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben für den geldwerten Vorteil aus der Gewährung von Gratisaktien.

## ■ Mitteilung über die Gewährung:

Nach der Gewährung durch den Vorstand erhält jeder berechtigte Mitarbeiter eine Bestätigung, dass er oder sie ein berechtigter Mitarbeiter ist und in dem die Anzahl der Gratisaktien, die ihm oder ihr gewährt werden, angegeben ist.

## ■ Unverfallbarkeit und Ausgabe:

Die Gratisaktien werden allen berechtigten Mitarbeitern vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Zusage am oder um den 6. November 2028 ausgegeben („Ausgabedatum“), vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Gratisaktienplans (insbesondere das Erfordernis der ununterbrochenen Beschäftigung) während dieses Zeitraums erfüllt worden sind. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem Ausgabedatum wird als „Unverfallbarkeitsperiode“ bezeichnet. Vor dem Ausgabedatum gehören die Gratisaktien nicht den berechtigten Mitarbeitern, und diese haben infolgedessen kein Bezugsrecht auf etwaige auf die Gratisaktien ausgeschütteten Dividenden sowie kein Stimmrecht bei Hauptversammlungen.

## ■ Nichtübertragbarkeit der Rechte:

Die mit der Gewährung von Gratisaktien verbundenen Rechte stehen jedem berechtigten Mitarbeiter nur persönlich zu. Ein berechtigter Mitarbeiter kann sein Recht auf Erhalt von Gratisaktien unter den Bedingungen des Gratisaktienplans weder verkaufen, übertragen noch verpfänden. Die einzige Ausnahme dieser Beschränkung gilt im Falle des Todes des berechtigten Mitarbeiters für Übertragungen auf seine gesetzlichen Erben.

## ■ Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung:

Um die Gratisaktien zu erhalten, muss der berechtigte Mitarbeiter während der gesamten Dauer der Unverfallbarkeitsperiode Mitarbeiter der Arkema Gruppe (Arkema und seine mit Mehrheitsbeteiligung gehaltenen Tochterunternehmen) sein. Das Beschäftigungsverhältnis muss durchgängig und ohne Unterbrechung bestehen.

Zur Klarstellung: Falls ein berechtigter Mitarbeiter zu irgendeinem Zeitpunkt während der Unverfallbarkeitsperiode als Mitarbeiter der Arkema Gruppe ausscheidet, verliert dieser Mitarbeiter alle Rechte auf die Ausgabe der Gratisaktien. Diese Rechte leben auch nicht erneut auf, falls der betreffende Mitarbeiter anschließend wieder bei der Arkema-Gruppe beschäftigt ist.

## ■ Ausnahmen vom Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung:

Ein berechtigter Mitarbeiter wird so behandelt als habe er das Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung erfüllt, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der maßgeblichen Unverfallbarkeitsperiode eines der folgenden Ereignisse eintritt:

### (i) Tod

Im Falle des Todes des berechtigten Mitarbeiters dürfen der bzw. die gesetzliche(n) Erbe(n) eines verstorbenen Begünstigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Todeszeitpunkt die Ausgabe der Gratisaktien beantragen. In diesem Fall werden alle eingeräumten Gratisaktien dem oder den Erben unverzüglich nach Eingang des entsprechenden Antrags ausgegeben und die Unverfallbarkeitsperiode findet keine Anwendung.

Liegt kein solcher Antrag vor, werden die Gratisaktien, die dem verstorbenen Mitarbeiter zugesagt wurden, dem oder den Erben zum Ausgabedatum ausgegeben.

### (ii) Erwerbsunfähigkeit

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit, die einer Klassifikation in die zweite oder dritte Kategorie gemäß Artikel L. 341-4 des französischen Sozialgesetzbuchs entspricht (oder dem jeweiligen Pendant nach ausländischem Recht), werden die Gratisaktien am Ende der Unverfallbarkeitsperiode an den berechtigten Mitarbeiter ausgegeben.

### (iii) Ruhestand

Im Falle des Eintritts in den Ruhestand zum Zeitpunkt des gesetzlich vorgesehenen Mindestalters oder der betrieblichen Praxis.

In diesem Fall werden die Gratisaktien am Ende der Unverfallbarkeitsperiode an den berechtigten Mitarbeiter ausgegeben. Diese Ausnahme gilt nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

### (iv) Arbeitgeberkündigung ohne wichtigen Grund

In Falle der Kündigung ohne wichtigen Grund werden die gewährten Gratisaktien dem Mitarbeiter am Ende der Unverfallbarkeitsperiode ausgegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund in Bezug auf das Verhalten und die Leistung des Mitarbeiters zu einem Verlust des Rechtes auf die Ausgabe der Gratisaktie führt.

### (v) Verlust des Status als teilnehmende Gesellschaft oder Veräußerung einer Geschäfts- oder Betriebseinheit

Im Falle eines Wechsels des beherrschenden Anteilseigners einer teilnehmenden Gesellschaft oder einer Veräußerung der Geschäfts- oder Betriebseinheit (einschließlich Outsourcing) verliert der berechtigte Mitarbeiter der betreffenden Gesellschaft, Geschäfts- oder Betriebseinheit sein/ihr Recht auf Gratisaktien hierdurch nicht.

## ■ Inhaberschaft der Gratisaktien und Verkaufsbeschränkungen:

Am Ausgabedatum geht das Eigentum an den ausgegebenen Gratisaktien vollständig auf die berechtigten Mitarbeiter über. Der berechnigte Mitarbeiter wird ab diesem Datum von allen mit diesen Gratisaktien verbundenen Inhaberrechten profitieren, insbesondere dem Stimm- oder Repräsentationsrecht bei den Hauptversammlungen von Arkema und etwaigen Dividendenbezugsrechten.

Nach dem Erhalt der Gratisaktien darf der Empfänger diese ohne Verkaufsbeschränkungen, abgesehen von den Beschränkungen des Insiderhandels, veräußern. Es steht in Arkemas Ermessen die Gratisaktien am Ausgabedatum in einen oder mehrere Aktienfonds (FCPE) zu übertragen. Indem der Mitarbeiter Aktien im Rahmen des Gratisaktienplans zeichnet, akzeptiert er diese Übertragungsmethode. Die Mitarbeiter werden über die Art der Übertragung vor dem Übertragungsdatum informiert.

Im Falle, dass eine Arkema Gesellschaft Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge für einen Mitarbeiter infolge der Einräumung oder Ausgabe von Gratisaktien zu dessen Gunsten entrichten muss, behält sich Arkema das Recht vor, die Übertragung der Gratisaktien auf den Mitarbeiter hinauszuschieben, bis dieser diese Beträge bezahlt oder eine zur Befriedigung von Arkema ausreichende Zahlungsvereinbarung getroffen hat oder den Verkauf der Aktien veranlasst und die entsprechenden Beträge von dem Erlös einbehalten hat.

## ■ Änderungen des Gratisaktienplans:

Im Falle der Umstrukturierung von Arkema, die zu einer Aufteilung der Gesellschaft oder der Übertragung aller oder aller ihrer wesentlichen Vermögensgegenstände auf ein anderes Unternehmen vor dem Ausgabedatum führt, kann der Gratisaktienplan vom Vorstand von Arkema oder kraft Gesetzes geändert werden, um Aktien der verbliebenen oder nachfolgenden Unternehmen anstelle von Arkema-Aktien, die ursprünglich im Rahmen des Gratisaktienplans vorgesehen waren, zu ersetzen.

# STEUERLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE MITARBEITER

Dieses Merkblatt fasst allgemeine, im Mai 2024 geltende Hinweise für Mitarbeiter zusammen, die (i) für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 in der aktuell geltenden Fassung („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind und dies bis zur Beendigung ihres Investments bleiben, auf die (ii) die Bestimmungen des DBA Frankreich Anwendung finden, die (iii) ihre berufliche Tätigkeit nicht in Frankreich ausüben und die (iv) die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen halten; jedoch findet dieses Merkblatt möglicherweise nicht auf jeden Einzelfall Anwendung. Dieses Merkblatt dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder abschließend zu sein.

Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf der im Mai 2024 geltenden deutschen und französischen Steuergesetzgebung, der entsprechenden Verwaltungspraxis sowie dem DBA Frankreich. Diese Vorschriften bzw. Regelungen und das DBA Frankreich können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern, was Auswirkungen auf die in diesem Merkblatt dargestellten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen haben kann.

Bitte beachten Sie, dass weder Arkema noch Ihr Arbeitgeber Sie zu steuerlichen oder sonstigen Fragen dieses Angebots berät und Sie auch künftig hierzu nicht beraten wird. Alle Mitarbeiter sind für die Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärung verantwortlich. Ihnen wird empfohlen, Ihren steuerlichen Berater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren, die sich aus dem Erhalt von Arkema-Aktien für Sie ergeben können. Diese Zusammenfassung dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder abschließend zu sein.

## A. Besteuerung in Frankreich

Sie unterliegen bei Zeichnung keiner Besteuerung in Frankreich.

Nach französischem Recht unterliegen Dividenden, die von einem französischen Emittenten an natürliche steuerlich nicht in Frankreich ansässige Personen ausgeschüttet werden, einer französischen Quellensteuer in Höhe von 12,8%<sup>1</sup>.

Etwaige Veräußerungsgewinne aus Ihrem Investment unterliegen in Frankreich weder der Besteuerung noch der Sozialversicherung.

## B. Besteuerung in Deutschland

### ■ Bei Übertragung der Aktien

Die Differenz zwischen dem Marktpreis der Aktien der Arkema Gruppe (gemeiner Wert) und dem Zeichnungspreis, gilt für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil und wird damit in dem Monat, in dem Sie die Aktien der Arkema Gruppe erhalten, als Teil Ihres Arbeitseinkommens gewertet. Die Einschränkungen, die Aktien innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht veräußern zu dürfen, ändern an dem Zeitpunkt, zu welchem Sie den geldwerten Vorteil versteuern müssen, nichts, d.h. z.B. wenn der Marktpreis fällt, nachdem Sie die Aktien erhalten haben, vermindert dies nicht Ihre Steuerbelastung. Um die Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation beurteilen zu können, können Sie Ihren Steuerberater im Rahmen der Erstellung Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung kontaktieren. Im Monat des Erwerbs der Arkema-Aktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem ver-günstigten Erwerb anfallende Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer zusammen mit den anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen von Ihrem Gehalt einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat die anfallenden Steuern nicht abdecken, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, den Fehlbetrag an diesen zu zahlen.

#### a) Bestimmung des zu versteuernden Betrages

Gemäß eines Erlasses der deutschen Finanzverwaltung vom 16. November 2021 gilt als „gemeiner Wert“ für Steuerzwecke grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der Arkema-Aktien an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw. - falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt - an der Pariser Börse) an dem Tag, an welchem (i) die Aktien in Ihr Depot eingebucht werden, (ii) die Aktien beim Arbeitgeber ausgebucht werden, (iii) dem Tag vor (ii) oder (iv) das für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts abgeschlossen wird (grundsätzlich am letzten Tag der Zeichnungsfrist). Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung kann der Arbeitgeber frei entscheiden, zu welchem dieser Zeitpunkte er die Lohnsteuer einbehält. Es ist ebenfalls zulässig, bei allen begünstigten Arbeitnehmern den durchschnittlichen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt.

<sup>1</sup> Der Quellensteuersatz für Dividenden ist auf 75 % erhöht, wenn die Dividenden auf ein Bankkonto eines Nichtkooperativen Staats oder Territoriums („NKST“) gezahlt werden, es sei denn die Ausschüttung der Dividenden in einem NKST erfolgt weder zum Zweck der Steuerhinterziehung noch hat sie den Effekt einer Steuerhinterziehung. Die Liste der NKST wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die Staaten und Territorien, die als NKSTs gelten, sind derzeit die folgenden: Anguilla, Bahamas, Turks- und Caicosinseln, Seychellen und Vanuatu.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, dem Lohnsteuerabzug den Tag der Einbuchung der Aktien in das Depot des Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Sollte der Lohnsteuerabzug am Tag des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts niedriger sein, behält sich Ihr Arbeitgeber vor, dem Lohnsteuerabzug diesen Tag zugrunde zu legen. Die so einbehaltenen Steuern stellen eine Vorauszahlung Ihrer persönlichen Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit der offiziellen Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung einen anderen Wert erklären, was zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen den Steuern, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurden und den Steuern, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basieren, würde – sofern von der Finanzverwaltung akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet.

Der sich ergebende geldwerte Vorteil sollte grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000<sup>2</sup> im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, wenn und soweit dieser Freibetrag im Jahr 2024 noch nicht durch geldwerte Vorteile aus anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgeschöpft wurde. Dieser Freibetrag findet nur Anwendung auf Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, dessen Anteile (i) unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % von Arkema gehalten werden oder (ii) unmittelbar oder mittelbar zu 50 % oder weniger von Arkema gehalten werden, das aber dennoch ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG ist (z.B. aufgrund eines Beherrschungsvertrages).

#### b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Arkema Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensteuersätze von derzeit bis zu 45 %<sup>3</sup>, zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5 % der Einkommensteuer, falls anwendbar, und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Bundesland).

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten<sup>4</sup>. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens. Ca. die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

#### c) Erklärungspflichten

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein sollte Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Arkema-Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Aktien der Arkema-Gruppe sowie der darauf entfallende und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist, den Ihr Arbeitgeber Ihnen nach Ablauf des Kalenderjahres ausstellen wird. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV).

## ■ Zinsfreies Arbeitgeberdarlehen

Die Finanzierung des Zeichnungspreises durch ratenweisen Einbehalt vom Arbeitsentgelt durch Ihren Arbeitgeber sollte ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen darstellen. Ein solcher Zinsvorteil wird grundsätzlich als geldwerter Vorteil wie Arbeitseinkommen behandelt. Dieser geldwerte Vorteil unterliegt der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Einkommensteuersätzen und dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sofern Ihre sonstigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten (zu Einzelheiten sehen Sie bitte entsprechend die obigen Ausführungen).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt ein geldwerter Vorteil aus einem zinslos gewährten Arbeitgeberdarlehen allerdings nicht der Steuer- und Sozialversicherungspflicht, wenn die Summe der zum Ende des jeweiligen Entgeltzahlungszeitraums (typischerweise der Kalendermonat) insgesamt noch ausstehenden Darlehensbeträge aller zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen (Zinssatz unter dem Maßstabszinssatz) einen Maximalbetrag von € 2.600 nicht übersteigt.

Ist darüber hinaus der monatliche geldwerte Vorteil nicht höher als €50, so bleibt er steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber insgesamt gewährten Sachzuwendungen diese Freigrenze von €50 im Kalendermonat nicht übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass die Übernahme von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für das Arbeitgeberdarlehen durch Ihren Arbeitgeber im Rahmen des Kleinsparermodells ihr zu versteuerndes Einkommen um diese Beträge erhöht.

<sup>2</sup> Zum 1. Januar 2024 wurde der Freibetrag von € 1.440 auf € 2.000 erhöht.

<sup>3</sup> Im Jahr 2024 entfällt der Solidaritätszuschlag für alle Steuerpflichtigen mit einer zu zahlenden Einkommensteuer von bis zu EUR 18.130,00 (bei Zusammenveranlagten EUR 36.260,00) – dies entspricht bei Zugrundelegung der für 2024 geltenden Tarifvorschriften einem zu versteuernden Einkommen von ca. EUR 68.412,00 (ca. EUR 136.824,00 bei zusammenveranlagten Ehepaaren). Ab diesem Einkommen erhöht sich der Solidaritätszuschlag entsprechend dem zu versteuernden Einkommen über eine sog. Milderungszone auf bis zu 5,5% der zu zahlenden Einkommensteuer.

<sup>4</sup> Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2024 liegen bei € 62.100 (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) bzw. bei € 90.600 (gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung). Für die neuen Bundesländer liegt die Beitragsbemessungsgrenze für Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung bei € 89.400.

## ■ Dividenden

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen vollständig der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (sog. Abgeltungsteuer), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von € 1.000 (bzw. € 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können die Dividenden der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre gesamten Kapitaleinkünfte in einem Kalenderjahr mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Anlässlich des Erhalts der steuerpflichtigen Dividendeneinkünfte können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre Arkema-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Die französische Quellensteuer auf Dividenden (oben unter „Besteuerung in Frankreich“ beschrieben) ist auf die deutsche Einkommensteuer in der Regel nur anrechenbar, soweit die französische Steuer (i) der deutschen Einkommensteuer entspricht und (ii) (x) festgesetzt, (y) gezahlt und (z) um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (z.B. aufgrund des Abkommens) gekürzt wurde. Außerdem ist die Anrechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Dividenden der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

## ■ Bei Veräußerung der Aktien

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien unterliegt grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8 % oder 9 % der Einkommensteuer hierauf), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 1.000 (€ 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, kann der Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegen. Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, reduzieren den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Sonstige (Werbungs-)Kosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre gesamten Kapitaleinkünfte in einem Kalenderjahr mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Anlässlich des Erhalts des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre Arkema-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Grundsätzlich ist der Veräußerungsgewinn die Wertsteigerung gegenüber dem gemeinen Wert bei Überlassung der Arkema-Aktien, welcher bei Beginn des Programms angesetzt wurde, d.h. ohne Berücksichtigung des Abschlags auf den Referenzpreis.

Veräußerungsgewinne unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

## → SONSTIGES

### ■ Erklärungspflichten in Bezug auf Zeichnung, Halten und Verkauf der Arkema-Aktien sowie der möglichen Dividendeneinkünfte

Der Erhalt der Arkema Aktien sollte Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Arkema-Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten hinsichtlich Ihres Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit beachten.

Anlässlich des Erhalts von steuerpflichtigen Dividendeneinkünften und Veräußerungsgewinnen können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre Arkema Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

## → GRATISAKTIEN

### ■ **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Erhalt von Gratisaktien**

Sie sollten bei Gewährung des Rechts auf Erhalt von Gratisaktien weder der Besteuerung noch der Sozialversicherung unterliegen.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Fall, dass das Recht zum Erhalt von Gratisaktien vor Ablauf der Unverfallbarkeitsperiode unverfallbar wird, die Gratisaktien aber nicht vor dem Ausgabedatum ausgegeben werden.

Grundsätzlich sollte es keine steuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen haben, wenn das Recht zum Erhalt von Gratisaktien vor Ablauf der eigentlichen Unverfallbarkeitsperiode unverfallbar wird, aber die Aktien zu diesem Zeitpunkt noch nicht tatsächlich ausgegeben werden.

### ■ **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Ausgabe der Gratisaktien.**

Der Marktpreis (gemeine Wert) der Gratisaktien, die Sie erhalten, wird bei Überlassung als „geldwerter Vorteil“ für Steuerzwecke wie Arbeitseinkommen behandelt. Der geldwerte Vorteil wird durch ihren Arbeitgeber auf der Lohnsteuerjahresbescheinigung ausgewiesen. Für weitere Einzelheiten wird nach oben verwiesen („Bei Übertragung der Aktien“). Bitte beachten Sie, dass die Übernahme von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für das Arbeitgeberdarlehen durch Ihren Arbeitgeber im Rahmen des Kleinsparermodells ihr zu versteuerndes Einkommen um diese Beträge erhöht.

### ■ **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Veräußerung der Gratis-aktien.**

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien (d.h. eine Wertsteigerung gegenüber dem gemeinen Wert bei Überlassung der Arkema-Aktien) unterliegt in Deutschland grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer. Für weitere Einzelheiten wird nach oben verwiesen („Bei Veräußerung der Aktien“).